Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand Dezember 2023

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Für die vorliegende Bestellung sowie für alle künftigen Aufträge und Bestellungen gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen.

2. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir stimmen im Einzelfall ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zu.

II. Bestellung - Vertragsschluss

1. Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns in Textform erteilt oder bestätigt sind. Gleiches gilt für die Zustimmung zur Änderung von Bestellungen.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns im Fall der Annahme unserer Bestellung innerhalb einer Frist von einer Woche eine Bestätigung in Textform zu übersenden, die sich auf unsere Bestellnummer unter Angabe des Datums bezieht. Will der Lieferant die Bestellung nicht annehmen, ist uns dies ebenfalls binnen Wochenfrist mitzuteilen, insbesondere bei einer ständigen Geschäftsbeziehung. Das gleiche gilt auch für Nachbestellungen innerhalb einer Bestellung.

3. Nennt der Lieferant in seiner Auftragsbestätigung von unserer Bestellung abweichende Bedingungen, hat er uns hierauf separat hinzuweisen, oder die abweichenden Bedingungen in der Auftragsbestätigung deutlich hervorzuheben.

4. Höhere Gewalt, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen uns, unbeschadet sonstiger Rechte ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie von erheblicher Dauer sind und eine erhebliche Verringerung unseres Bedarfs zur Folge haben.

III. Änderungen der Bestellung

1. Abweichung von unseren Bestellungen durch den Lieferanten sind nur nach unserer vorherigen Zustimmung zulässig.

2. Ist ein Kaufvertrag zustande gekommen, können wir vor Ablauf der Vertragserfüllung bis zu 25 % der Warenmenge zu gleichen Lieferpreisen und Lieferfristen nachordern, sofern dem Lieferanten dies zumutbar ist.

3. Soweit die bestellte Ware noch nicht hergestellt ist, können wir Änderungen in Ausführung und Konstruktion verlangen, soweit dafür plausible Gründe bestehen und dem Lieferanten dies zumutbar ist. Eventuell entstehende höhere Kosten werden wir übernehmen. Der Lieferant ist jedoch verpflichtet, erkennbare Kostensteigerungen unverzüglich mitzuteilen, damit wir entscheiden können, ob wir die Änderung der Bestellung in Kenntnis der Mehrkosten aufrecht halten.

4. Führt eine Änderung der Bestellung unsererseits zur Kostenersparnis beim Lieferanten, sind uns mindestens die tatsächlich ersparten Minderkosten gutzuschreiben. Deckungsbeiträge bleiben dem Lieferanten erhalten, jedoch muss sich der Lieferant anrechnen lassen, was er an anderer Stelle bei Mehrpreisen wegen Änderungen der Bestellung an zusätzlichen Deckungsbeiträgen erzielt.

IV. Preise

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Gesetzliche Ansprüche auf Preisanpassung, etwa wegen Störung der Geschäftsgrundlage, bleiben jedoch beiderseits unberührt.

2. Kosten für Verpackung und Transport bis zu der von uns angegebenen Lieferadresse sowie für Zollformalitäten und Zoll sind in den Preisen enthalten, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

3. Nach Ablauf einer etwa vereinbarten Preisbindung gilt: Die Preise erhöhen sich nicht automatisch. Preiserhöhungen müssen von uns schriftlich anerkannt werden. Sollte die Marktlage eine Preisreduzierung gestatten, so ist der vereinbarte Preis entsprechend herabzusetzen. Das Gleiche gilt bei Jahresbestellungen. Kommt eine Einigung über den neuen Preis nicht zustande, haben wir das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

V. Lieferung

1. Die Lieferung erfolgt nach der Klausel DDP der Incoterms 2020. Sofern Entladung durch den Lieferanten vereinbart ist, trägt er auch das Risiko und die Kosten der Entladung.

2. Die vereinbarten Liefertermine sind bindend. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von uns genannten Lieferadresse.

3. Gerät der Lieferant mit der Lieferung in Verzug oder treten Umstände ein, aus denen bereits vor Fälligkeit der Lieferung ersichtlich wird, dass der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten werden kann, sind wir davon unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen und es ist uns der voraussichtliche Liefertermin bekanntzugeben.

4. Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Angaben oder Unterlagen kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er diese in Textform angemahnt und nicht innerhalb einer angemessenen Frist erhalten hat.

5. Lieferungen vor dem vereinbarten Liefertermin bedürfen unserer Genehmigung. Bei nicht genehmigter vorzeitiger Lieferung können wir die Lieferung entweder auf Kosten und Gefahr des Lieferanten lagern oder auf dessen Kosten zurücksenden.

6. Wir übernehmen nur die von uns bestellten Mengen oder Stückzahlen. Über- oder Unterlieferungen sind nur nach zuvor mit uns getroffenen Absprachen zulässig.

Wir sind jedoch berechtigt Teillieferungen abzurufen, soweit dies dem Lieferanten zumutbar ist.

7. Bei Aufträgen mit Teillieferungen sind wir zum Rücktritt vom gesamten Vertrag berechtigt, wenn auch nur bei einer Teillieferung erhebliche Lieferverzögerungen oder mangelhafte Lieferung auftreten, und uns eine Fortsetzung des Vertrages nicht zumutbar ist.

8. Das Eigentum an der Lieferung geht mit dem Eingang der Ware an uns über.

VI. Vertragsstrafe

1. Überschreitet der Lieferant schuldhaft den/die vertraglich vereinbarten Liefertermin(e), schuldet er für jeden Arbeitstag der Überschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe über von 0,5 % der Nettobestellsumme der einzelnen Lieferung, insgesamt jedoch maximal 5% der Nettobestellsumme der einzelnen Lieferung, mit der er in Verzug war. Der Lieferer ist berechtigt zu beweisen, dass dem Besteller ein geringerer Schaden durch den Verzug entstanden ist. In diesem Fall ist der geringere Betrag als Vertragsstrafe zu leisten.

VII. Gefahrübergang

1. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten. Die Gefahr der Verschlechterung einschließlich des zufälligen Untergangs bleibt bis zur Ablieferung an die von uns angegebene Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle beim Lieferanten.

VIII. Rechnungen – Zahlungen

1. Die Rechnungen sind uns digital als PDF per Mail an rechnung@pke-de.com zuzusenden. Für jede einzelne Warenlieferung ist eine getrennte Rechnung auszustellen.

2. Rechnung können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesenen Angaben (Bestellnummer, Projektnummer, Zolltarifnummer, Ursprungsland, Nettogewicht) enthalten. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

3. Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsempfang abzgl. 3 % Skonto oder 45 Tage nach Rechnungsempfang netto. Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die abgerechnete Leistung erbracht und eine ordnungsgemäße Rechnung gelegt ist. Die Zahlung stellt kein Anerkenntnis der Vertragsgemäßheit der Lieferung oder der Rechnungslegung dar.

4. Für die Berechnung der Zahlungs- und Skontofrist ist das Datum des Rechnungseingangs bei uns maßgebend, die Fristen beginnen jedoch nicht vor erfolgter Lieferung, es sei denn ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart (z.B. Vorkasse).

5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

IX. Versand – Verpackung

1. Verpackungsmaterial hat der Lieferant für uns kostenfrei zurückzunehmen, soweit dies nicht im Einzelfall, etwa bei nur einmaliger Lieferung, nicht zumutbar ist. Ansonsten richtet sich die Rücknahmeverpflichtung des Lieferanten für die Verpackung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

2. Bei Feststellung von Transportschäden durch unsere Warenannahme wird vom Lieferant eine gemeinsame Tatbestandsaufnahme unserer Warenannahme und des Frachtführers bzw. eine Tatbestandsaufnahme unserer Wareneingangskontrolle als Reklamationsgrundlage anerkannt.

3. Wir untersagen ausdrücklich die Eindeckung einer Schadensversicherung gemäß § 29.1.2 ADSp sowie einer Transport-Waren-Versicherung durch die Spedition und erklären uns zum Verzichtskunden. Eventuell von Ihnen berechnete Schaden- bzw. Transport-Waren-Versicherungen werden wir in Ihren Rechnungen unbeachtet lassen.

X. Gewährleistung - Rügepflicht

1. Warenlieferungen und Leistungen müssen in jeder Beziehung unserer Bestellung und dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Sie müssen sich für den bekanntgegebenen Verwendungszweck eignen und alle notwendigen Zulassungen und Prüfzertifikate besitzen.

2. Der Lieferant steht dafür ein, dass sämtliche Lieferungen den einschlägigen (auch EU-) rechtlichen Bestimmungen und Normen sowie den UVV der Berufsgenossenschaften entsprechen.

3. Hat der Lieferant bei konfigurierbaren Produkten Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung, so hat er uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

4. Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen vereinbart sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind zusammen mit der Lieferung an uns zu übersenden.

5. Wir sind verpflichtet, die gelieferte Ware innerhalb von 5 Arbeitstagen auf offen (d.h. ohne eingehende Untersuchung) erkennbare Mengen- und Qualitätsabweichungen zu prüfen. Nur durch eingehende Untersuchung erkennbare Mängel sind rechtzeitig gerügt, wenn die Rüge innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Wareneingang erhoben wird. Gleiches gilt bei der späteren Entdeckung von versteckten Mängeln. Die Haftung des Lieferanten für arglistig verschwiegene Mängel bleibt unberührt.

6. Funktionsprüfungen und Laboruntersuchungen sind auch im Rahmen der eingehenden Untersuchung nicht geschuldet.

7. Wir sind berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Entscheiden wir uns für Mangelbeseitigung, hat diese am vereinbarten Lieferort der Ware zu erfolgen, es sei den dies wäre ausnahmsweise für den Lieferanten nicht zumutbar.

8. Wir sind berechtigt, den Mangel durch Selbstvornahme zu beseitigen und Ersatz der mit der Selbstvornahme verbundenen Aufwendungen geltend zu machen, wenn einem dem Lieferanten gesetzte angemessene Frist zur Nacherfüllung erfolglos abgelaufen ist. Wenn gelieferte Waren zum sofortigen Einbau vorgesehen sind, ist der Lieferant im Falle erkannter und gerügter Mängel verpflichtet, innerhalb von 3 Arbeitstagen eine Ersatzlieferung zu senden. Geschieht dies nicht, können wir auf Ersatzprodukte ausweichen, und eine spätere Ersatzlieferung ablehnen.

9. Soweit gesetzlich eine fünfjährige Verjährungsfrist vorgesehen ist, gilt diese. Ansonsten beträgt die Gewährleistungsfrist 36 Monate ab Übergabe.

10. Mit dem Zugang einer Mängelanzeige in Textform beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen bezüglich der gerügten Mängel für einen Zeitraum von sechs Monaten gehemmt. Weitere gesetzliche Hemmungstatbestände bleiben unberührt. Bei der Lieferung einer Ersatzsache nach § 439 BGB beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen, wenn der Lieferant nicht lediglich aus Kulanz gehandelt hat.

11. Die gesetzliche Haftung des Lieferanten für den Ausbau mangelhafter und den Einbau nachgebesserter oder neugelieferter mangelfreier Produkte gemäß § 439 Abs. 3 BGB ist nicht eingeschränkt, ebenso nicht die Haftung für etwaige Folgeschäden, die uns durch den Einbau mangelhafter Produkte entstehen.

XI. Geheimhaltung

1. Der Lieferant hat in der Verarbeitung aller Ihm überlassenen Informationen (Unterlagen, Zeichnungen, Muster, Fertigungsmittel, Modelle) und Datenträger die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz einzuhalten und durch angemessene Maßnahmen, insbesondere bei vertraulichen Informationen, gegen den unbefugten Zugriff durch Dritte zu sichern.

2. Keine Vertrauliche Informationen sind solche Informationen, die der Öffentlichkeit bekannt oder allgemein zugänglich sind oder dies zu einem späteren Zeitpunkt ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht werden.

3. Der Lieferant ist insbesondere nicht berechtigt ohne vorherige schriftliche Zustimmung selbst mit unserem Auftraggeber oder dessen Vertretung zu verhandeln.

XII. Produkthaftung - Freistellung

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Abs. 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten rechtlich gebotenen Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

XIII. Schutzrechte

1. Der Lieferant haftet dafür, dass der Liefergegenstand frei von Rechten Dritter in Deutschland ist. Werden wir dennoch von einem Dritten aufgrund von Schutzrechten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen.

XIV. Eigentumsvorbehalt – Bestellungen

1. Sofern wir dem Lieferanten Material zur Be- oder Verarbeitung übergeben, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Es ist als solches getrennt zu lagern und darf nur für unsere Bestellungen verwendet werden.

2. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zzgl. Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

XV. Werkleistungen

1. Schuldet der Lieferant neben der Lieferung eine Werkleistung (z.B. Inbetriebnahme) verpflichtet er sich, keine Mitarbeiter oder Mitarbeiter von Nach-unternehmern auf der Baustelle einzusetzen, deren Beschäftigung gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Er wird die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlöhne zu bezahlen; die Beitrags- und Zahlungsverpflichtungen für Berufsgenossenschaft, Krankenkasse und Finanzamt im Zusammenhang mit diesem Vertrag erfüllen und notwendige Unterlagen und Bestätigungen zum Nachweis der Verpflichtungserfüllungen bereitzuhalten und auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzuweisen.

XVI. Gerichtsstand – anwendbares Recht

1. Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist unser Firmensitz in München ausschließlicher Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Sitz zu verklagen.

2. Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit dem Vertrag gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

XVII. Salvatorische Klausel

1. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.